

## MERKBLATT Berufskraftfahrer-Qualifikation

### NUR NOCH QUALIFIZIERTE BERUFSKRAFTFAHRER FÜR DEN STRAßENGÜTERVERKEHR UND DEN PERSONENVERKEHR

Nun müssen Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen entweder als Unternehmer/in oder als abhängig beschäftigte Fahrer/in tätig sein zu dürfen.

Betroffen davon sind Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, für das ein Führerschein Klasse C1, C1E, C oder CE im Güterverkehr benötigt wird, sowie von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen (Führerscheinklassen D1, DE, D oder DE) im Personenverkehr. Dies gilt für den gewerblichen Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr ebenso wie für den Werkverkehr.

---

#### A. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE QUALIFIKATION

- **Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates,**
- **Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG) vom 14. August 2006, BGBl. I Nr. 39, S 1958,**
- **Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, BKrFQV) vom 22. August 2006, BGBl I Nr. 42. S. 2108;**

und zwischenzeitlich erfolgte Änderungen. Gesetzestexte sind online unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) einsehbar.

#### A. ZIELE DIESER QUALIFIKATION

Die Anforderungen an Berufskraftfahrer in Bezug auf den Straßenverkehr oder aber auch die betrieblichen Rahmenbedingungen in der heutigen Zeit machen nach Auffassung der EU-Kommission eine solide Basis von Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Bereichen unerlässlich. Hierzu zählen z. B. Themen wie

- **die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit;**
- **die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern;**
- **die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen;**
- **die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs zu beladen;**
- **die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten;**
- **die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen;**

- **Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität kennen;**
- **usw.**

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf den neuesten Stand bleiben.

## B. PFLICHT ZUR GRUNDQUALIFIKATION

### I. Zu welchem Zeitpunkt muss eine Qualifikation nachgewiesen werden?

Fahrer, die im **Personenverkehr** eingesetzt werden, und ihren (D-) Führerschein

- vor dem 10. September 2008 erworben haben, müssen nur Weiterbildungen besuchen
- nach dem 10. September 2008 erwerben, müssen eine Grundqualifikation erwerben und sich danach weiterbilden.

Fahrer, die im **Güterkraftverkehr** eingesetzt werden, und ihren (C-) Führerschein

- vor dem 10. September 2009 erworben haben, müssen nur Weiterbildungen besuchen
- nach dem 10. September 2009 erwerben, müssen eine Grundqualifikation nachweisen und sich danach weiterbilden.

### II. Wer muss diese Qualifikation nachweisen?

Die Pflicht zur Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz besteht grundsätzlich für selbstfahrende Unternehmer sowie angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und **Fahrten zu nicht privaten, also beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Fahrten im Werkverkehr) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge im Güterkraftverkehr, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE benötigt wird
- Fahrzeuge im Personenverkehr, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE benötigt wird.

### III. Ausnahmen: Wer ist von der Nachweispflicht nicht betroffen?

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,

- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind;  
*dies umfasst Fahrzeuge bei Überführungen vor Erstzulassung oder nach Umbauten, die ein Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben und eine Wiederzulassung noch nicht erfolgt ist; nicht umfasst werden Fahrten von Fahrzeugen nach Erstzulassung, die abgemeldet und danach mit Überführungs- bzw. Dauerprobekennzeichen bewegt werden,*
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (übliche Beförderungen innerhalb land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für eigene Zwecke ...).  
*Achtung, diese Ausnahme umfasst nicht die Verbringung/Auslieferung von industriell hergestellten Produkten oder im Rahmen eines Groß- und Einzelhandels an Kunden/Abnehmer. So fällt beispielsweise ein Getränkeshändler, der einen Heimlieferservice mit einem 7,5-Tonner durchführt, unter die Qualifikationspflicht!*
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.  
*„Privat“ bedeutet, dass hier ein privater Endverbraucher Transporte für seine Zwecke durchführt, die nicht für einen Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines Freien Berufs erfolgen. Dies ist beispielsweise bei einem privaten Umzug der Fall, bei dem ein Lkw für den Transport des Hausrats gemietet wird, jedoch nicht, wenn aushilfsweise „auf Freundschaftsbasis“ das Fahren für einen Bekannten/Verwandten, der ein Transportunternehmen betreibt, erfolgt.*

### **Neue Auslegung für Leerfahrten (Stand Mai 2015):**

Bislang wurde die Qualifikation verlangt, wenn unbeladene Fahrten, die unter keine Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 BKrFQG fallen, im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt wurden.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Basis einer (unverbindlichen) Ansicht der EU-Kommission sowie Anwendungspraxis in einigen EU-Mitgliedstaaten einen Erlass veröffentlicht, nach dem generell Leerfahrten, bei denen keinerlei Güter oder Personen befördert werden, dem Anwendungsbereich nicht unterliegen sollen. Das Bundesamt für Güterverkehr sowie nachfolgende Kontrollbehörden wurden gebeten, die Kontrollpraxis entsprechend anzupassen.

### C. MINDESTALTER UND ARTEN DER QUALIFIKATION

Das Mindestalter für den Einsatz des Fahrpersonals für die jeweilige Fahrzeugkategorie und Fahrerlaubnisklasse hängt von der jeweiligen Qualifikation und Verkehrsart ab.

<b>Güterkraftverkehr</b>			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

<b>Personenverkehr</b>					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz enthält verschiedene Möglichkeiten, nach denen der Nachweis einer Qualifikation erbracht werden kann.



## I. Arten der Qualifikation

### 1. Grundqualifikation

Der Nachweis der **Grundqualifikation** kann auf drei Arten erfolgen:

#### 1.1 Ausbildung

- zum Berufskraftfahrer oder
- zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ (-> nur Straßenpersonenverkehr) oder
- in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, derzeit sind dies für den Güterkraftverkehr „Straßenwärter“ und „Werkfeuerwehmann“.

#### 1.2 Grundqualifikation nach BKrFQG

Diese beiden Möglichkeiten sind im Hinblick auf das erforderliche Mindestalter für die „großen“ Fahrerlaubnisklassen C, CE bzw. D, DE als „vollwertig“ zu betrachten.

#### 1.3 Beschleunigte Grundqualifikation nach BKrFQG

Beachten Sie hier die erhöhten Mindestalterstufen!

## II. Wie erfolgt der Nachweis?

### 1. Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen.

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer nach BBiG bringt die Grundqualifikation sowohl für Güterkraft- als auch Personenverkehr mit sich, d. h. eine zusätzliche Umsteigerqualifizierung ist nicht erforderlich!

### 2. Grundqualifikation

Es muss eine Prüfung bei der IHK erfolgreich abgelegt werden. Die Regelprüfung besteht aus einem theoretischen Teil von 240 Minuten und einen praktischen Teil von insgesamt maximal 210 Minuten, der wiederum aus drei Teilen besteht:

- a) einer Fahrprüfung – 120 min.,
- b) einem sog. praktischen Prüfungsteil – 30 min.,
- c) einer Bewältigung kritischer Fahrsituationen – max. 60 min.

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben. **Eine sorgfältige Vorbereitung, insbesondere das Training für die praktische Prüfung, sind jedoch dringend zu empfehlen!**

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits einen Fachkundenachweis entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr (GBZugVO oder PBZugVO) besitzen („Quereinsteiger“), sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation (Bus oder Lkw) nach dem BKrFQG erworben haben und die anschließend die „andere“ Grundqualifikation (Lkw oder Bus) erwerben



wollen („Umsteiger“), sind ebenfalls Erleichterungen bei der theoretischen und der praktischen Prüfung vorgesehen. Die Prüfungszeiten verkürzen sich entsprechend.

### 3. Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils **60 Minuten**) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der IHK. Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens zehn Fahrstunden der betreffenden Fahrzeugkategorie unter Aufsicht nachzuweisen.

Die Regelprüfung umfasst 90 Minuten. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend und Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Auch im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation sind Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen („Quereinsteiger“) und Inhaber von Nachweisen über eine Grundqualifikation für die andere Verkehrsart („Umsteiger“) in Form von Prüfungszeitverkürzungen vorgesehen.

Der Vorbesitz einer entsprechenden C-/D-Fahrerlaubnis ist generell nicht (mehr) vorgeschrieben, in diesem Fall gilt sowohl bei Vorbereitungs-/Unterrichtsfahrten wie auch bei der Prüfungsfahrt im Rahmen der praktischen Prüfung zur Grundqualifikation: Fahrzeugführer im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der begleitende Fahrlehrer.

### III. Weiterbildung

**Keine Pflicht** zur Grundqualifikation besteht für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen „D“, die vor dem 10. September 2008 und der Klassen „C“, die vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden (= „**Altinhaber**“ mit **Besitzstandsschutz**). Aber es besteht eine **Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung**.

**Für Alle gilt:** Alle fünf Jahre, gerechnet ab dem Erwerb der jeweiligen Grundqualifikation bzw. dem Stichtag für die erste Weiterbildung bei Altinhabern, müssen die Fahrer/Fahrerinnen ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Weiterbildung auffrischen. Innerhalb des jeweils folgenden Fünf-Jahres-Zeitraums ist dann die nächste Weiterbildung zu absolvieren. Dies bedeutet, in jedem „Intervallzeitraum“ von fünf Jahren muss die komplette Weiterbildung erfolgen. Der Unterricht der nächsten Weiterbildungsmaßnahme darf dann nicht früher als fünf Jahre vor dem eingetragenen Ablauftag der Schlüsselzahl 95 erfolgen.

*Beispiel: Die Schlüsselzahl 95 ist für die C-Führerscheinklassen eines Lkw-Fahrers mit Ablauftag 10.09.2019 eingetragen. Die darauf folgende Weiterbildung, die diese Schlüsselzahl 95 dann um weitere fünf Jahre bis 10.09.2024 verlängert, darf erst nach dem 10.09.2019 beginnen – innerhalb eines Fünf-Jahres-Intervalls dürfen nicht zwei oder mehrere Weiterbildungen „auf Vorrat“ gemacht werden.*

Die erste Weiterbildung ist *regulär* für „Altinhaber“

- bis 10. September 2014, für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist

nachzuweisen.

Liegt hier das **Ablaufdatum C-Klasse zwischen 10.09.2014 und 10.09.2016**, so ist bis zu diesem jeweiligen Ablauftag die erste Weiterbildung fällig. Ist dies nicht der Fall, gelten stets der o. g. Stichtag 10.09.2014 (C-Klassen)! Das Ablaufdatum ist im EU-Kartenführerschein in Spalte 11 hinter jeder relevanten Fahrerlaubnisklasse eingetragen.

Bei der ersten Weiterbildungsmaßnahme **im Anschluss an eine bestandene Prüfung nach BKrFQG** wird eine **einmalige** Übergangsregelung zugelassen, die es erlaubt, je nach Ablaufdatum der Fahrerlaubnis den Eintrag der Schlüsselzahl 95 für minimal drei oder maximal 7 Jahre vorzu-

nehmen. Dies dient, ebenso wie die Übergangsregelung für „Altinhaber“ von Führerscheinen, der Harmonisierung der Schlüsselzahl 95 mit dem Ablaufdatum der betreffenden Führerscheinklassen. Regulär wird sonst die Schlüsselzahl 95 ab Prüfdatum für fünf Jahre eingetragen.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Die Schulung kann bei einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

**Für die Weiterbildung ist nur eine Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, eine Prüfung ist nicht vorgesehen.**

## D. SCHULUNGEN

**Schulungen für die „beschleunigte Grundqualifikation“ und/oder Weiterbildungsschulungen können anbieten:**

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Erlaubnis bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Regelung durchführen,
- staatlich anerkannte Ausbildungsstellen.

Die Anerkennung für die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle; in Bayern sind dies die Bezirksregierungen (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg). Welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen müssen, ist in § 7 Abs. 2 BKrFQG und § 6 BKrFQV dargestellt. Eine Anerkennung erfolgt nach Landesrecht und gilt nur in dem anerkennenden Bundesland.

Die anderen Ausbildungsstätten/Bildungseinrichtungen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1-4 BKrFQG) sind bereits per Gesetz anerkannt.

## E. PRÜFUNG

Die Prüfung zur Grundqualifikation besteht aus einem theoretischen Teil

- mit Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkten Antworten, sog. offene Fragen
- einer Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung)

Der praktische Prüfungsteil besteht aus

- einer Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum
- einem sog. praktischen Prüfungsteil (z. B. Ladungssicherung)



- der Bewältigung kritischer Fahrsituationen (Beherrschung des Fahrzeuges bei unterschiedlichen Fahrbahn- bzw. Platzverhältnissen/-zuständen)

Die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation besteht nur aus einem theoretischen Teil, der sich aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort/Kurzantwort und offenen Fragen zusammensetzt. Zum Bestehen müssen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.

**Für die Durchführung der Prüfungen ist die IHK zuständig.** Die örtliche Zuständigkeit der IHK richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Prüfungsbewerbers.

## F. DOKUMENTATION

Grundqualifikation und Weiterbildung werden in Deutschland im Führerschein mit der Schlüsselzahl 95 (Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ..... erfüllt) eingetragen. Der Eintrag ist nur bei Kartenführerscheinen möglich, so dass ein Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine zwingend ist. Darüber hinaus sind alle Führerscheine (alte Papier-, aber auch Kartenführerscheine), die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, bis spätestens 19.01.2033 in einen neuen EU-Kartenführerschein umzutauschen (hier gibt es gestaffelte Umtauschfristen, abhängig vom Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis). Andere EU-Mitgliedstaaten nutzen entweder das System mittels Schlüsselzahl oder stellen eine extra Karte („Fahrerqualifizierungsnachweis“) dafür aus.

## G. Sonderfall Fahrerlaubnisklasse BE oder C1E – Qualifikationspflicht ja oder nein?

**Beachten Sie folgende Rechtsänderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 19.01.2013:**

Soll im Güterverkehr ein Gespann aus einem **Zugfahrzeug Klasse B (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) und einem Anhänger mit über 3.500 kg (zGG)** eingesetzt werden, benötigen alle, die keine Fahrerlaubnisklasse BE vor dem 19.01.2013 erworben haben, eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E! Wer BE vor dem 19.01.2013 erworben hat (dies ist u. a. bei den früheren Klassen 2 und 3 der Fall), genießt Besitzstand und darf solche Gespanne mit BE + Schlüsselzahl 79.06 fahren.

Allerdings wird nach der derzeitigen Auslegung, so u. a. in den Auslegungshinweisen zum BKrFQG des Bundesamtes für Güterverkehr, Stand Juli 2014, nachzulesen, auch beim Besitzstand für BE (durch die SZ 79.06 dokumentiert) bei einer solchen Fahrzeugkombination das BKrFQG wie folgt angewendet:

- Fahrer, die die Klasse BE vor dem 10.09.2009 erworben und die SZ 79.06 eingetragen haben, gelten dadurch automatisch als grundqualifiziert und müssen nur Weiterbildungen alle fünf Jahre nachweisen.
- Fahrer, die die Klasse BE zwischen 10.09.2009 und 13.01.2013 erworben und die SZ 79.06 eingetragen haben, müssen sich zusätzlich grundqualifizieren und alle fünf Jahre weiterbilden.

*Hinweis: Dies ist die derzeitige Auslegung, die in Bund-Länder-Abstimmungsgesprächen vertreten wurde. Die Auslegung des BKrFQG ist grundsätzlich Ländersache. Diese Auslegung ist, was beispielsweise den Grundqualifikations-Besitzstand BE + SZ 79.06 vor dem 10.09.2009 betrifft, durch das BKrFQG nicht gedeckt (das Gesetz gesteht ausschließlich den vor dem 10.09.2009 erstmals*



erworbenen Klassen C, CE, C1 und C1E den Besitzstand zu, jedoch nicht für BE). Die Auslegung durch Bund/Länder entspricht nicht unserer Sichtweise.

Derzeit laufen Abstimmungsgespräche, inwieweit eine Übergangsfrist für den Nachweis der Fahrerqualifikation zugestanden wird. Neue Informationen fließen entsprechend in dieses Merkblatt ein.

Dagegen dürfen Führerscheininhaber, die BE nach dem 19.01.2013 erwerben bzw. erworben haben, diese Züge mit BE in keinem Fall fahren (also weder beruflich noch privat), da diese dann unter C1E fallen und somit auch **eindeutig** vom BKrFQG erfasst werden (dies ist keine Auslegungsfrage, sondern gemäß Fahrerlaubnisverordnung und BKrFQG gesetzlich festgelegt!).

Beispiele (gemäß der o. g. Auslegung durch Bund/Länder):

Fahrzeugespann (jeweils zul. Gesamtgewicht)		Erstmaliger Erwerb des BE-Führerscheins	Heute erforderliche Fahrerlaubnisklasse	Pflicht zur Grundqualifikation	Pflicht zu Weiterbildungen
Zugfahrzeug:	Anhänger				
2,8 t	3,5 t	15.04.1995	BE	Nein	Nein
		10.04.2013	BE	Nein	Nein
3,5 t	2,8 t	05.04.2014	BE	Nein	Nein
3,5 t	4,8 t	01.12.1990	BE mit SZ 79.06 (Besitzstand)	Nein (Besitzstand)	Ja
		10.01.2013	BE mit SZ 79.06 (Besitzstand)	JA	Ja
		05.04.2014	C1E	Ja	Ja
2,8 t	4 t	13.02.2004	BE mit SZ 79.06 (Besitzstand)	Nein (Besitzstand)	Ja
		05.04.2014	C1E	Ja	Ja

### Das Ersterteilungsdatum Ihrer Führerscheinklassen können Sie wie folgt feststellen:

Alte Papierführerscheine Klassen 2 und 3: beinhalten Besitzstand für Güterverkehr/C-Klassen, Ersterteilung vor 1999, Klassen B; BE, C1 und C1E unbefristet bis Lebensende.

Kartenführerschein: die Rückseite listet hinter jeder betreffenden Fahrerlaubnisklasse in Spalte 10 das Ersterteilungsdatum auf (in Spalte 11 das Ablaufdatum, kein Eintrag bedeutet: unbefristete Gültigkeit), ist in Spalte 10 ein \* eingetragen, so ist das Ersterteilungsdatum im Feld 14 (linke obere Ecke) gesammelt für alle mit einem \* versehenen Klassen eingetragen.

Weiteres Informationsmaterial, z. B. eine Veranstalterliste für Schulungen und Weiterbildungen, Orientierungsrahmen mit detaillierten Prüfungsinhalten etc., steht auf unserer Webseite unter [www.wuerzburg.ihk.de](http://www.wuerzburg.ihk.de) im Bereich Recht und Steuern – Verkehr – Berufskraftfahrer-Qualifikation zum Download bereit.



## H. Kosten der gesamten Qualifizierung

### I. Grundqualifikation

Hier fallen an:

- Kosten für Vorbereitung (Unterricht/Vorbereitung für die theoretische Prüfung, Fahrübungen für die praktische Prüfung) – dies ist nicht explizit vorgeschrieben, aber zwecks Erfolg bei der Prüfung dringend zu empfehlen!
- Zur praktischen Prüfung sind Fahrschulfahrzeug und Fahrlehrer vom Prüfungsteilnehmer zu stellen; Entgelt berechnet Fahrschule
- Prüfgebühr bei der IHK,

### II. Beschleunigte Grundqualifikation

Hier fallen an:

- Kosten für den verpflichtenden Lehrgang; das Entgelt berechnet der Lehrgangsveranstalter
- Prüfgebühr bei der IHK.

Den geltenden Gebührentarif können Sie auf unserer Webseite [www.wuerzburg.ihk.de](http://www.wuerzburg.ihk.de) abrufen (Suchwort „Gebührentarif“).

Dazu kommen in beiden Fällen natürlich noch die Kosten zum Erwerb eines entsprechenden C- bzw. D-Führerscheins, um die Tätigkeit als Kraftfahrer aufnehmen zu können. Der Arbeitgeber ist rechtlich nicht verpflichtet, die Kosten für Führerschein und Grundqualifikationsmaßnahme zu übernehmen, kann dies aber freiwillig machen. Im Falle der verringerten Mindestaltersgrenzen wie z. B. 18 Jahre für C/CE i. V. m. der Grundqualifikation kommt zum Fahrerlaubniserwerb auch noch ein medizinisch-psychologisches Gutachten hinzu, um die körperliche und geistige Eignung nachzuweisen (§ 10 Abs. 2 FeV).

### III. Ausbildung Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb gemäß BBiG

#### IV.

Hier trägt stets der Ausbildungsbetrieb die anfallenden Kosten, die im Rahmen der Ausbildung anfallen, mit bestandener Abschlussprüfung ist auch die Grundqualifikation gemäß BKrFQG erfolgt, die Ausbildung beinhaltet auch den Erwerb eines entsprechenden C- bzw. D-Führerscheins.

**Ihre Ansprechpartner bei der IHK Würzburg-Schweinfurt sind:**

Harald Müller, Tel. 0931-4194 266, [harald.mueller@wuerzburg.ihk.de](mailto:harald.mueller@wuerzburg.ihk.de)

Vertretung: Astrid Schenk, Tel. 0931-4194 315, [astrid.schenk@wuerzburg.ihk.de](mailto:astrid.schenk@wuerzburg.ihk.de)